



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung die beigefügten Dokumente sowie die aktualisierte Tagesordnung.

Der Tagesordnungspunkt 1.9 „Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef – AÖR“ wird abgesetzt und in der nächsten Sitzung des Rates behandelt.

Ich bitte um die Aufnahme des Tagesordnungspunktes 1.22, Berücksichtigung der Themen „Inklusion, Integration und Wohnen“ in allen Bereichen des Lebens, als Anlage Nr. 21 a.

Die Vorlagen zu den Ausschuss- und Gremienbesetzungen werden auch nochmal als Tischvorlage gereicht.

Im Anschluss an die Ratssitzung findet die Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder statt. Danach lade ich Sie zu einem kleinen Umtrunk ein.

Hennef, 18.06.2014

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	23.06.2014	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden Günter Kania	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer/s Schriffführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	1
1.2	Einführung und Verpflichtung der neu gewählten Ratsmitglieder	2
1.3	Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef	3 Nachtrag
1.4	Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)	4 Nachtrag
1.5	Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen	5 Nachtrag
1.6	Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister/innen	6
1.7	Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer/innen	7 Nachtrag
1.8	1. Festlegung der Anzahl und die Bezeichnung der zu bildenden Ausschüsse 2. Festlegung der Größe und der Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) der einzelnen Ausschüsse 3. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter 4. Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter	8 Nachtrag
1.9	Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Hennef – AöR	abgesetzt
1.10	Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH	10
1.11	Bestellung eines Vertreters und eines Stellvertreters der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	11 Nachtrag
1.12	Bestellung der Vertreter/innen für die Gremien der Kreissparkasse Köln	12
1.13	Bestellung der Mitglieder für das Kuratorium der Kultur-, Sport- und Jugendstiftung der Kreissparkasse Köln in der Stadt Hennef	13
1.14	Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für den Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung	14
1.15	Bestellung eines Vertreters und eines Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes des Rhein-Sieg-Kreises	15
1.16	Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg	16

1.17	Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung – civitec	17
1.18	Bestellung der sechs Vertreter und Stellvertreter für die Mitgliederversammlung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes	18
1.19	Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für die Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft	19 Nachtrag
1.20	Benennung des Vertreters als Mitglied für die Fluglärmkommission	20 Nachtrag
1.21	Bestellung von Vertretern und Stellvertretern für die Mitgliederversammlung des Rates der Gemeinden Europas	21
1.22	Berücksichtigung der Themen "Inklusion, Integration und Wohnen" in allen Bereichen des Lebens	21 a Nachtrag
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	22
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3519
Datum: 06.06.2014

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.10.2009.

Begründung

Nach der Kommunalwahl haben sich die Fraktionen des Stadtrates für eine Reduzierung der ehrenamtlichen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters ausgesprochen. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung ist daher entsprechend anzupassen:

„Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.“

Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann gem. § 7 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, die nach § 3 des Kommunalwahlgesetzes 46, zuzüglich des Bürgermeisters 47, beträgt, beschlossen werden.

Hennef (Sieg), den 17.06.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.10.2009

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.10.2009 beschlossen:

- 1) In § 7 Abs. 1, Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch „drei“.
- 2) Diese Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef, den

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3520
Datum: 06.06.2014

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die beiliegende Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg).

Begründung

Im Zusammenhang mit der Neukonstituierung des Stadtrates und der damit verbundenen Änderungen der Ausschüsse und deren Zuständigkeiten ist es notwendig die Zuständigkeitsordnung vorab anzupassen und zu beschließen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss wird sich in der ersten Sitzung des Rates nach den Sommerferien nochmals mit der Zuständigkeitsregelung befassen, um die bis dahin von den Fraktionen mitgeteilten Änderungsvorschläge zu beraten.

Die neu eingefügten Passagen sind grau hinterlegt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen.

Die bisherigen Zuständigkeiten der Ausschüsse werden an dem aktuellen Organisationsplan angepasst und zugeordnet.

Hennef (Sieg), den 18.06.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

Zuständigkeitsregelung
für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
vom ~~10.10.2014~~ 23.06.2014

Inhaltsverzeichnis

Pflichtausschüsse / Sondergesetzliche Ausschüsse

§ 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 3 Ausschuss für Schule ~~Sport und Städtepartnerschaften~~ und Inklusion

§ 4 Jugendhilfeausschuss

Fachausschüsse, geordnet nach Fachbereichen

§ 5 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie

§ 6 Ausschuss für Kultur, ~~Generationen und Soziales~~ Sport und Städtepartnerschaften

§ 7 Ausschuss für ~~Generationen, Soziales und Integration~~

§ 8 Bauausschuss

§ 9 Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

§ 10 Ausschuss für ~~Dorfgestaltung und Denkmalschutz~~

§ 11 Ausschuss für ~~Klima- und Umweltschutz~~ ~~Dorfgestaltung und Denkmalschutz~~

§ 12 Personalausschuss

§ 13 Vergabeausschuss

§ ~~12~~ Ausschuss „~~Östlicher Stadtrand~~“

§ 14 Zuständigkeit des Bürgermeisters

§ 15 Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe
Hennef AöR

§ 16 Inkrafttreten

§ 1

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.
2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.
3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
 - 4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - 4.2 über den Erlass von abgaberechnigten Forderungen ab einer Höhe von 3.000,-- €, soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,
 - 4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Hennef gemäß § 101 GO NRW und den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

§ 3

Ausschuss für Schule Sport und Städtepartnerschaften und Inklusion

1. Dem Ausschuss für Schule Sport und Städtepartnerschaften und Inklusion arbeitet grundsätzlich das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt Amt für Schule und Bildungskoordination zu.
2. Der Ausschuss für Schule Sport und Städtepartnerschaften und Inklusion berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über
 - 2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,

2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule ~~Sport und Städtepartnerschaften~~ und Inklusion kann die Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),

2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule ~~und Sport~~ und Inklusion unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

~~2.4 die schulische Inklusionsentwicklung.~~

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 30.000,00 € im Einzelfall.

~~3.2 die Einrichtungen der Stadt für den Schulsport,~~

~~3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist – und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke.~~

~~3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000, – € überschreiten,~~

~~3.5 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.~~

3.2 die Verwendung der Fördermittel zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef

3.3 die Verwendung der Fördermittel für Angebote der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.

2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2.3 die Jugendhilfeplanung.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,

3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NW (KJFG),

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und von jungen Menschen mit Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte gemäß §§ 3, 5, 10 und 13 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NW,

3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 erstes AG NW KJHG,

3.5 die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,

3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3.9 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im Einzelfall 5.000 € überschreiten

4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

§ 5

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie

1. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über die Angelegenheiten des Tourismus, entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor. Er berät über energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele. Bei allen Angelegenheiten, die dem räumlich abgegrenzten Bereich II der Anlage zur Zuständigkeitsregelung zuzuordnen sind, hat der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus die Vorgaben des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ — insbesondere solche nach § 12 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsregelung — zu berücksichtigen und umzusetzen.

2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:

2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen;

2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher und sonstiger Rechte an Grundstücken;

2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind;

2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen,

2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe von 150.000,-- € im Einzelfall.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:

3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,

3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,

3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.

5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über

~~5.1 alle Angelegenheiten der regenerativen Energieversorgung, energetischen Sanierung und Klimaschutz;~~

5.1 Abschluss, Änderung, Beendigung von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Strom und Gas,

5.2 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung.

6. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Gas- und Stromversorgung über

6.1 die Bestimmung von externen Beratungsleistungen bei einer Bruttohonorarhöhe von mehr als 50.000 €,

6.2 die Art der Durchführung von Baumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,-- € erfordern,

6.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

6.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,- € im Einzelfall betragen.

§ 6

Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales Sport und Städtepartnerschaften

1. Dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales Sport und Städtepartnerschaften ~~arbeiten~~ ~~arbeitet~~ grundsätzlich das Amt für soziale ~~Angelegenheiten~~ und das Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt Kultur-, Sport und Öffentlichkeitsarbeit zu.

2. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales Sport und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel ~~in den Bereichen Soziales, Kultur und Vereinswesen~~ ~~soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist~~ im Bereich Kultur, Sport, Städtepartnerschaft, Heimatkunde und Vereinswesen unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

~~3.2 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte,~~

~~3.3 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,~~

~~3.4 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,- € betragen,~~

~~3.5 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger~~

3.1 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,

3.2 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek,

3.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,

3.4 die Grundsätze der Förderung des Sports – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist – und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke und den Schulsport,

3.5 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,- € überschreiten,

3.6 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins,

3.7 die Grundsätze der Förderung der Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,

~~4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.~~

§ 7

Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration

1. Dem Ausschuss für Kultur, Generationen, und Soziales und Integration arbeiten arbeitet grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten und das Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Kultur, Generationen, und Soziales und Integration berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Generationen, Soziales und Integration Kultur und Vereinswesen ~~soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist~~ unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Der Ausschuss für Kultur, Generationen, und Soziales und Integration entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

~~3.1 die Grundsätze der Förderung der Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,~~

3.1 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte,

3.2 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,

3.3 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,- € betragen,

3.4 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger

~~3.6 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,~~

~~3.7 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,~~

~~3.8 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek.~~

4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Kultur, Generationen, und Soziales und Integration über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.

§ 8

Bauausschuss

1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu. ~~Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.~~

2. Der Bauausschuss berät über

2.1 alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).

3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben.

3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,-- €,

4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 8 § 9 und 9 § 10 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € erfordern,

4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen,

4.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben.

Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.

§ 9

Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. ~~Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.~~

2. Er entscheidet im gesamten Stadtgebiet über

~~2.1 die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen,~~

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:

3.1 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung, Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,

3.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung,

~~2.3 die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen,~~

3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

3.8 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB im Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

3.11 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

§ 10

Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I außerhalb der Bereiche I + II). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde sowie das Umweltamt zu. Er berät und entscheidet mit Ausnahme der Absätze 4 und 5 nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

~~2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,~~

~~2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,~~

~~2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,~~

~~2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 (Ergänzung der Zuständigkeiten zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen),~~

~~2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung und Altlasten.~~

~~2.6 Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte,~~

~~2.7 die Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen,~~

~~2.8 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe.~~

2. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I außerhalb der Bereiche I + II) über:

2.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,

2.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,

2.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

2.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

2.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),

2.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

2.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

2.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

2.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

2.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

2.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall)

2.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB außerhalb Bereich I und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

2.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

3. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

3.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),

3.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG)

4. Der Ausschuss für ~~Umweltschutz~~, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

4.1 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden.

§ 11

Ausschuss für Klima- und Umweltschutz

1. Der Ausschuss für ~~Klima- und Umweltschutz~~ ~~Dorfgestaltung und Denkmalschutz~~ berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energieeinsparung, Themen zur Nachhaltigkeit im Sinne der Agenda 21, des Natur- und Umweltschutzes, der Grünflächen- und Landschaftsgestaltung. ~~Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich außerhalb der Bereiche I + II). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde sowie das Umweltamt zu. Er berät und entscheidet mit Ausnahme der Absätze 4 und 5 nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.~~

2. Der Ausschuss für ~~Klima- und Umweltschutz~~, ~~Dorfgestaltung und Denkmalschutz~~ entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 (~~Ergänzung der Zuständigkeiten zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen~~),

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinigung, Abfallbeseitigung und Altlasten.

2.6 Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte,

2.7 ~~Maßnahmen und Projekte der landschaftsbezogenen Erholung,~~

2.7 ~~die Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen,~~

~~2.8 grundsätzliche und konzeptionelle Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Energiegewinnung aus regenerativen Energien und der Energieeinsparung,~~

~~2.9 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe,~~

~~2.10 Formen und Ausgestaltung von Beisetzungen.~~

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, außerhalb Bereich I) über:

~~3.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,~~

~~3.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,~~

~~3.1 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Fachplanern und -gutachtern in den Bereichen Grünordnung, Klimaschutz, Landschaftsarchitektur und technischen Umweltschutz Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,~~

~~3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,~~

~~3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 BauGB),~~

~~3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,~~

~~3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.~~

~~3.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:~~

~~3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,~~

~~3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,~~

~~3.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,~~

~~3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall)~~

~~3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrenleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.~~

~~3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.~~

4. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

~~4.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),~~

~~4.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG)~~

~~5. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:~~

~~5.1 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden,~~

§ 12

Personalausschuss

1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.
2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.

§ 13

Vergabeausschuss

1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, oder den Ausschuss für Klima- und Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz oder den Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;

1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) der Wertgrenze (100.000 € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 5 Abs. 3 § 6 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über den Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.03.2006:

- Ausbaugewerke im Hochbau, Straßenausstattung,
Pflanzungen: _____ 75.000 EUR
- Rohbauarbeiten im Hochbau: _____ 150.000 EUR
- Tiefbau: _____ 300.000 EUR
der Wertgrenze (1.000.000 € ohne Umsatzsteuer, Ziffer 7.2 des Runderlasses

des Innenministeriums vom 06.12.2012) nach § 7 Abs. 3 § 9 Abs. 2 der Vergabeordnung der Stadt;

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von ~~10.000,00 €~~ ~~100.000,00 €~~ (ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt;

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von ~~10.000,00 €~~ ~~100.000,00 €~~ (ohne Umsatzsteuer) nach ~~§ 9 Abs. 4 S. 1~~ § 10 Abs. 4 der Vergabeordnung der Stadt.

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d)) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c)) und VOF (§ 5 Abs. 2e)) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.

3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000 und 50.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.

§ 12

Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

~~1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich II), soweit die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten nicht nach § 41 I GO dem Rat vorbehalten sind:~~

- ~~• alle Angelegenheiten gemäß § 5 ZustR~~
- ~~• alle Angelegenheiten gemäß § 7 ZustR~~
- ~~• alle Angelegenheiten gemäß § 8 ZustR. Die Zuständigkeit für die abschließende Beratung und die Beschlussempfehlung an den Rat in den Angelegenheiten des § 8 Abs. 2.12 ZustR bleiben jedoch unberührt.~~
- ~~• alle Angelegenheiten gemäß § 9 ZustR. Die Zuständigkeit für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des § 9 Abs. 4 und 5 ZustR bleiben jedoch unberührt.~~

~~2. Zu den Zuständigkeiten des Ausschusses zählen damit insbesondere:~~

- ~~a.) Beratungen und Entscheidungen über planungsrechtliche Gestaltungs- und Vergabekriterien;~~
- ~~b.) Festlegung von Qualitätsbausteinen;~~
- ~~c.) Beratung und Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe einschließlich der Auswahl der Projektträger~~
- ~~d.) Beratung und Entscheidung über städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 des Baugesetzbuches und Erschließungsverträge.~~

~~3. Über die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 hinaus berät und entscheidet der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ über die Festlegung sonstiger städtischer Vorgaben für die Entwicklung und Vermarktung der Fläche im nach Abs. 1 räumlich abgegrenzten Gebiet (z.B. soziale Vermarktungskriterien).~~

§ 14

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:
 - 2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 7 Ziffer 1 bis 3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,-- € nicht überschreiten,
 - 2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,-- €,
 - 2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,
 - 2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,-- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.
3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).

§ 15

Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR

Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AöR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.

§ 16

Inkrafttreten

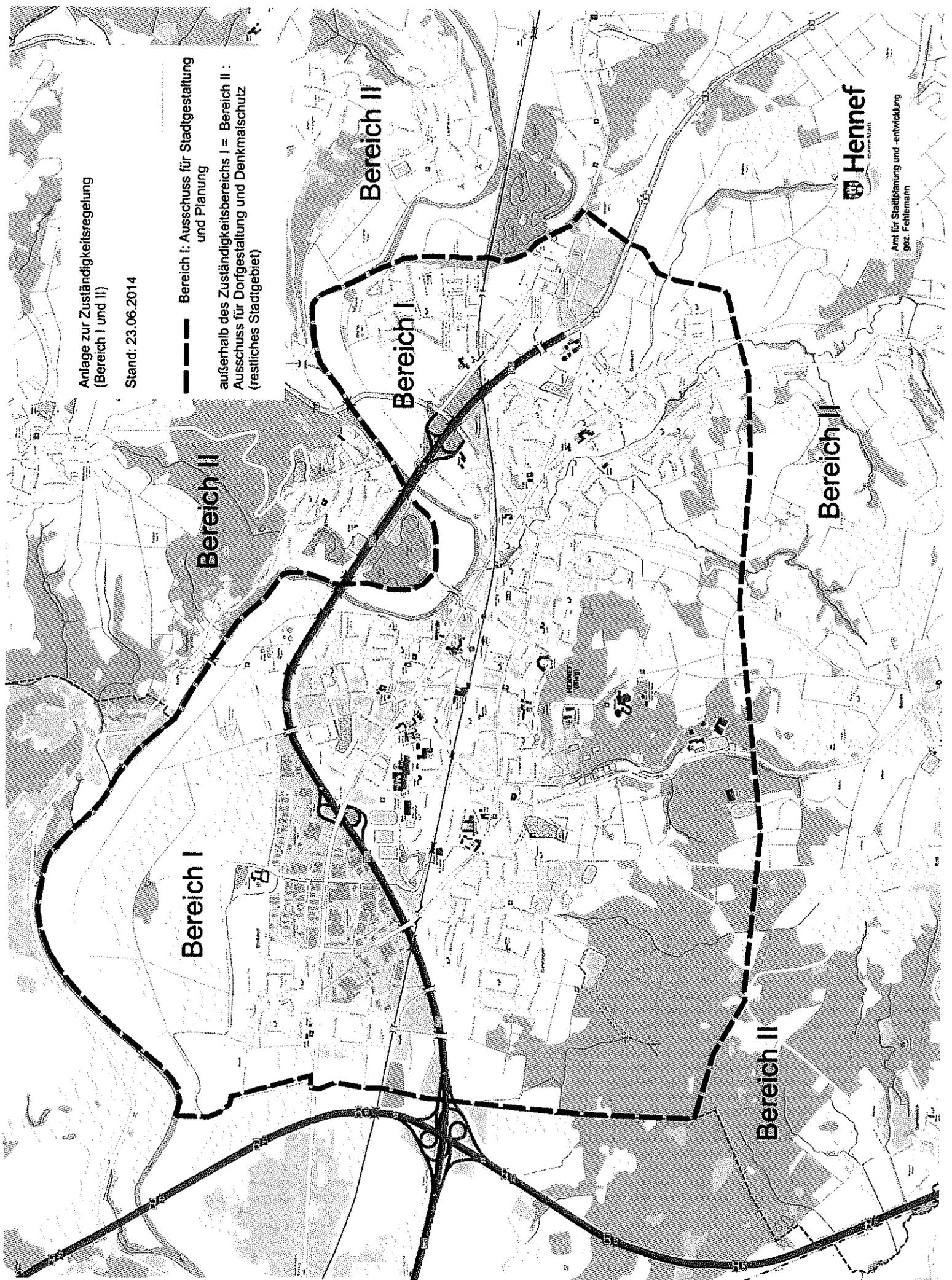
Diese Zuständigkeitsregelung tritt am ~~10.10.2010~~ 23.06.2014 in Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsregelung
(Bereich I und II)

Stand: 23.06.2014

----- Bereich I: Ausschuss für Stadtgestaltung
und Planung

----- Bereich II:
außerhalb des Zuständigkeitsbereichs I = Bereich II:
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz
(festliches Stadtgebiet)





Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3521
Datum: 06.06.2014

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Beschlussvorschlag

Die nachstehend genannten Mitglieder des Stadtrates werden als ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gemäß § 67 Abs. 2 GO NW gewählt:

Erste/r stellvertretende/r Bürgermeister/in: Thomas Wallau
Zweite/r stellvertretende/r Bürgermeister/in: Jochen Herchenbach
Dritte/r stellvertretende/r Bürgermeister/in: Joachim Rindfleisch

Begründung

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters, die dem Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentation vertreten.

Entsprechend den Regelungen der städtischen Hauptsatzung bestellt der Rat drei ehrenamtliche Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 50 Abs. 3 Satz 3 GO NW findet entsprechende Anwendung. Haben sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Sollte keine Einigung zustande kommen, wird über die Stellvertreter des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter

Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Hennef (Sieg), den 17.06.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3523
Datum: 06.06.2014

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bekanntgabe der Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer/innen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef nimmt die von den einzelnen Stadtratsfraktionen bekannt gegebenen Fraktionsvorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführer zur Kenntnis. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Ratsmitglieder:

CDU-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Offergeld, Ralf
1. Stellvertreterin: Roos-Schumacher, Dr. Hedwig
2. Stellvertreterin: Große Winkelsett, Christa
3. Stellvertreter: Pasch, Rainer
Fraktionsgeschäftsführer: Walterscheid, Theo und Schilling, Sören

SPD-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Spanier, Norbert
1. Stellvertreterin: Deisenroth-Specht, Edelgard
2. Stellvertreter: Precker, Axel (Kassierer)
3. Stellvertreter: Mario Dahm (Öffentlichkeitsarbeit)
Fraktionsgeschäftsführerin: Deisenroth-Specht, Edelgard

Fraktion „Die Unabhängigen“

Fraktionsvorsitzender: Meinerzhagen, Norbert
1. Stellvertreter: Chillingworth, Harald
Fraktionsgeschäftsführer: Chillingworth, Harald
Stellv. Fraktionsgeschäftsf.: Meinerzhagen, Norbert

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktionsvorsitzender: Ecke, Matthias
1. Stellvertreter: Gockel, Kay-Henning
Fraktionsgeschäftsführer: Reuter, Thomas

FDP-Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Marx, Michael
1. Stellvertreterin: Kotula, Jennifer
Fraktionsgeschäftsführer/in:

Fraktion „Die Linke“

Fraktionsvorsitzender: Weisel, Gerd
1. Stellvertreterin: Hincha, Brigitte
Fraktionsgeschäftsführer/in:

Begründung

In der ersten Sitzung des Stadtrates sind die Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionsgeschäftsführer zu benennen, damit diese als Ansprechpartner der Fraktionen zur Verfügung stehen.

Hennef (Sieg), den 17.06.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister

Beschlussvorlage

Nachtrag

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3502
Datum: 05.06.2014

TOP: 1.8
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

1. Festlegung der Anzahl und die Bezeichnung der zu bildenden Ausschüsse
2. Festlegung der Größe und der Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) der einzelnen Ausschüsse
3. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter
4. Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

Beschlussvorschlag

1. Festlegung der Anzahl und die Bezeichnung der zu bildenden Ausschüsse

Der Stadtrat beschließt die Bildung der nachstehend genannten Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
2. Bauausschuss
3. Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
4. Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
5. Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz
6. Ausschuss für Schule und Inklusion
7. Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften
8. Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration
9. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie
10. Wahlprüfungsausschuss
11. Rechnungsprüfungsausschuss
12. Personalausschuss
13. Jugendhilfeausschuss
14. Wahlausschuss
15. Vergabeausschuss

2. Festlegung der Größe und der Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) der einzelnen Ausschüsse sowie die Berechnungsmethode

Der Stadtrat beschließt, die einzelnen Ausschüsse nach der empfohlenen Berechnungsmethode des Innenministeriums (Berechnung der Sachkundigen Bürger nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren und Aufstockung bis zur Ausschussgröße mit Ratsmitgliedern) wie folgt zu besetzen:

Ausschuss	Mitglieder	davon höchstens sachkundige Bürger
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	22 + BM	keine
Bauausschuss	22	10
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	22	10
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	22	10
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	22	10
Ausschuss für Schule und Inklusion	22	10
Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften	22	10
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	22	10
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	22	10
Wahlprüfungsausschuss	22	10
Rechnungsprüfungsausschuss	18	keine
Personalausschuss	18	8
Jugendhilfeausschuss	15	---
Wahlausschuss	10	-
Vergabeausschuss	9 + 2 (beratend)	-

3. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. CDU		
7. CDU		
8. CDU		
9. CDU		
10. CDU		
11. SPD	Dahm, Mario	Ratsmitglied
12. SPD	Deisenroth-Specht, Edelgard	Ratsmitglied
13. SPD	Golombek, Björn	Ratsmitglied
14. SPD	Herchenbach, Jochen	Ratsmitglied
15. SPD	Spanier, Norbert	Ratsmitglied
16. SPD	Precker Axel	Ratsmitglied
17. Bündnis 90/Die Grünen	Ecke, Matthias	Ratsmitglied
18. Bündnis 90/Die Grünen	Fiedrich, Detlev	Ratsmitglied
19. Die Unabhängigen		
20. Die Unabhängigen		
21. FDP		
22. Die Linke		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Bauausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. CDU		
7. SPD	Fichtner, Bettina	Ratsmitglied
8. SPD	Herchenbach, Henning	Ratsmitglied
9. SPD	Steinmetz, Gerald	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Ecke, Matthias	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		
12. Die Linke		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD	Breuer, Daniel	Lemke, Karin
6. SPD	Nacken, Jörg	Hambitzer, Hans
7. SPD	Rollenske, Erika	Spanier, Anne
8. Bündnis 90/Die Grünen	Stahn, Astrid	Klee, Andreas
9. Die Unabhängigen		
10. FDP (Los: FDP/Die Linke)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. SPD (CDU)	Spanier, Norbert	Ratsmitglied
7. SPD	Fichtner, Bettina	Ratsmitglied
8. SPD	Golombek, Björn	Ratsmitglied
9. SPD	Herchenbach, Henning	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Reuter, Thomas	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		
12. Die Linke		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU (SPD)		
6. SPD	Hambitzer, Hans	Stöppler, Klaus
7. SPD	Spanier, Anne	Fiedrich, Kerstin
8. Bündnis 90/Die Grünen	Stahn, Astrid	Klee, Andreas
9. Die Unabhängigen		
10. FDP (Los: FDP/Die Linke)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Klima- und Umweltschutz**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. CDU		
7. SPD	Dahm, Mario	Ratsmitglied
8. SPD	Meyer, Hanna	Ratsmitglied
9. SPD	Stratmann, Irene	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Ecke, Matthias	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		
12. FDP		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD	Fiedrich, Kerstin	Wagner, Simone
6. SPD	Gangl, Maurice	Hambitzer, Hans
7. SPD	Zanella, Boris	Nacken, Jörg
8. Bündnis 90/Die Grünen	Klee, Andreas	Stahn, Astrid
9. Die Unabhängigen		
10. Die Linke (Los: FDP/Die Linke)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. CDU		
7. SPD	Dahm, Mario	Ratsmitglied
8. SPD	Deisenroth-Specht, Edelgard	Ratsmitglied
9. SPD	Precker, Axel	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Reuter, Thomas	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		
12. Die Linke		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD	Gangl, Maurice	Papke, Daniel
6. SPD	Henscheid, Wolfgang	Törkel, Ulla
7. SPD	Wagner, Simone	Hauf, Bertram
8. Bündnis 90/Die Grünen	Klee, Andreas	Stahn, Astrid
9. Die Unabhängigen		
10. FDP (Los: FDP/Die Linke)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Schule und Inklusion**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. SPD (CDU)	Herchenbach-Herweg, Veronika	Ratsmitglied
7. SPD	Golombek, Björn	Ratsmitglied
8. SPD	Meyer, Hanna	Ratsmitglied
9. SPD	Spanier, Norbert	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Gockel, Kay-Henning	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		
12. Die Linke		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU (SPD)		
6. SPD	Papke, Daniel	Spanier, Anne
7. SPD	Wagner, Simone	Lemke, Karin
8. Bündnis 90/Die Grünen	Sieg, Felix	Klee, Andreas
9. Die Unabhängigen		
10. FDP (Los: FDP/Die Linke)		

Vertreter der Kirchen / Schulen / Stadtschulpflegschaft

Kirchen:

Ev. Kirchengemeinde:

Vertreter:

Kath. Kirchengemeinde:

Vertreter:

Schulen:

Vertreter:

Stadtschulpflegschaft:

Vertreterin:

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. SPD (CDU)	Dahm, Mario	Ratsmitglied
7. SPD	Meyer, Hanna	Ratsmitglied
8. SPD	Steinmetz, Gerald	Ratsmitglied
9. SPD	Stratmann, Irene	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Schramm, Christina	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		
12. FDP		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU (SPD)		
6. SPD	Papke, Daniel	Stöppler, Klaus
7. SPD	Ross-Strahjar, Gisela	Zanella, Boris
8. Bündnis 90/Die Grünen	Sieg, Felix	Laier, Iris
9. Die Unabhängigen		
10. Die Linke (Los: FDP/Die Linke)		

Stadtsportverband:

Vertreter:

Verein für europäische Städtepartnerschaft:

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. SPD (CDU)	Deisenroth-Specht, Edelgard	Ratsmitglied
7. SPD	Akstinat, Dorothee	Ratsmitglied
8. SPD	Dahm, Mario	Ratsmitglied
9. SPD	Stratmann, Irene	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Schramm, Christina	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		
12. Die Linke		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU (SPD)		
6. SPD	Hauf, Bertram	Gangl, Maurice
7. SPD	Hess, H. E.	Stöppler, Klaus
8. Bündnis 90/Die Grünen	Krause-Ließem, Yvonne	Laier, Iris
9. Die Unabhängigen		
10. FDP (Los: FDP/Die Linke)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. CDU		
7. SPD	Spanier, Norbert	Ratsmitglied
8. SPD	Herchenbach, Jochen	Ratsmitglied
9. SPD	Herchenbach, Henning	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Gockel, Kay-Henning	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		
12. FDP		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD	Juchum, Gerhard	Rollenske, Erika
6. SPD	Nacken, Jörg	Zaneilla, Boris
7. SPD	Spanier, Anne	Papke, Daniel
8. Bündnis 90/Die Grünen	Krause-Ließem, Yvonne	Hasselberg, Gerd-Ulrich
9. Die Unabhängigen		
10. Die Linke (Los: FDP/Die Linke)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Wahlprüfungsausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. CDU		
7. SPD	Fichtner, Bettina	Ratsmitglied
8. SPD	Akstinat, Dorothee	Ratsmitglied
9. SPD	Herchenbach-Herweg, Veronika	Ratsmitglied
10. Bündnis 90/Die Grünen	Ecke, Matthias	Ratsmitglied
11. Die Unabhängigen		
12. FDP		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD	Breuer, Daniel	Gangl, Maurice
6. SPD	Lemke, Karin	Wagner, Simone
7. SPD	Törkel, Ulla	Hess, Horst-Eduard
8. Bündnis 90/Die Grünen	Hasselberg, Gerd-Ulrich	Klee, Andreas
9. Die Unabhängigen		
10. Die Linke (Los: FDP/Die Linke)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Rechnungsprüfungsausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. CDU		
6. CDU		
7. CDU		
8. CDU		
9. SPD	Deisenroth-Specht, Edelgard	Ratsmitglied
10. SPD	Fichtner, Bettina	Ratsmitglied
11. SPD	Herchenbach-Herweg, Veronika	Ratsmitglied
12. SPD	Spanier, Norbert	Ratsmitglied
13. SPD	Stratmann, Irene	Ratsmitglied
14. Bündnis 90/Die Grünen	Fiedrich, Detlev	Ratsmitglied
15. Bündnis 90/Die Grünen	Schramm, Christina	Ratsmitglied
16. Die Unabhängigen		
17. FDP		
18. Die Linke		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Personalausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD	Golombek, Björn	Ratsmitglied
6. SPD	Meyer, Hanna	Ratsmitglied
7. SPD	Stratmann, Irene	Ratsmitglied
8. Bündnis 90/Die Grünen	Gockel, Kay-Henning	Ratsmitglied
9. FDP		
10. Die Linke		
b) Sachkundige Bürger		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD	Lemke, Karin	Nacken, Jörg
6. SPD	Törkel, Ulla	Breuer, Daniel
7. Bündnis 90/Die Grünen	Sieg, Felix	Laier, Iris
8. Die Unabhängigen		

**Der Rat der Stadt Hennef beschließt erst in der nächsten Sitzung die personelle
Besetzung des Jugendhilfeausschusses.**

Bis dahin bleibt die Besetzung in der bisherigen Form bestehen.

Name des Ausschusses: **Jugendhilfeausschuss**

Besetzungsliste		
vom Rat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname persönliche/r Vertreter/in
1. CDU	_____	_____
2. CDU	_____	_____
3. CDU	_____	_____
4. CDU	_____	_____
5. SPD	_____	_____
6. SPD	_____	_____
7. SPD	_____	_____
8. Bündnis 90/Die Grünen	_____	_____
9. Die Unabhängigen	_____	_____

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Wahlausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname persönliche/r Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD	Akstinat, Dorothee	Golombek, Björn
6. SPD	Herchenbach, Jochen	Stratmann, Irene
7. SPD	Spanier, Norbert	Precker, Axel
8. Bündnis 90/Die Grünen	Schramm, Christina	Fiedrich, Detlev
9. Die Unabhängigen		
10. FDP (Los: FDP/Die Linke)		

Der Rat beschließt folgende Ausschussbesetzung:

Name des Ausschusses: **Vergabeausschuss**

Besetzungsliste		
a) Ratsmitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. CDU		
2. CDU		
3. CDU		
4. CDU		
5. SPD	Golombek, Björn	Ratsmitglied
6. SPD	Herchenbach, Jochen	Ratsmitglied
7. SPD	Precker, Axel	Ratsmitglied
8. Bündnis 90/Die Grünen	Ecke, Matthias	Ratsmitglied
9. Die Unabhängigen		
b) Beratende Mitglieder		
Fraktion	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. Die Linke		
2. FDP		

Über die Besetzung der Ausschüsse wird einzeln, je Ausschuss, abgestimmt. Danach werden die Vertretungen festgelegt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind im Beschlussvorschlag die Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie deren Vertreter gemeinsam in einer Besetzungsliste aufgeführt.

4. Verteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter

Die Verteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze erfolgt gem. § 57 Abs. 5 GO:

„Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.“

Gemäß § 68 Abs. 5 Satz 6 GO findet das Verfahren auch auf die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechende Anwendung.

Das Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze ist nicht anwendbar auf den Hauptausschuss, denn hier führt der Bürgermeister kraft Gesetz den Vorsitz. Ebenfalls ausgenommen vom Verfahren über die Verteilung der Ausschussvorsitze ist gem. § 4 Abs. 5 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Jugendhilfeausschuss. Hier wird der/die Vorsitzende/stellv. Vorsitzende aus den dem Ausschuss angehörenden Ratsmitgliedern gewählt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz der Wahlleiter. Für die übrigen Ausschüsse beschließt der Stadtrat die Verteilung der Ausschussvorsitze in der nachstehenden Form:

Ausschuss	Vorsitzende/r
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	Bürgermeister kraft Gesetzes
Bauausschuss	Meinerzhagen, Norbert
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	Offergeld, Ralf
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	Ecke, Matthias
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	Keuenhof, Elisabeth
Ausschuss für Schule und Inklusion	Herchenbach-Herweg, Veronika
Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften	Dr. Roos-Schumacher, Hedwig
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	Deisenroth-Specht, Edelgard
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	Spanier, Norbert
Wahlprüfungsausschuss	Fichtner, Bettina
Rechnungsprüfungsausschuss	Osterhaus-Ehm, Regina
Personalausschuss	Dr. Hauf, Reinhard
Vergabeausschuss	Kania, Günter
Jugendhilfeausschuss	Wahl eines RM aus der Mitte des Ausschusses
Wahlausschuss	Wahlleiter kraft Gesetzes

Der Stadtrat beschließt des Weiteren die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze in der nachstehenden Form:

Ausschuss	stellv. Vorsitzende/r
Haupt-, Finanz- u. Beschwerdeausschuss	Wird aus der Mitte des Hauptausschusses gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 GO gewählt. Laut Absprache der Fraktionen erfolgt die Stellvertretung durch die stellvertretenden Bürgermeister/innen in entsprechender Reihenfolge.
Bauausschuss	Dohlen, Gerhard
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	Spanier, Norbert
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	Auerbach, Peter
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	Precker, Axel
Ausschuss für Schule und Inklusion	Gerards, Martin
Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften	Dahm, Mario
Ausschuss für Generationen, Soziales und Integration	Berger, Claudia
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	Wallau, Thomas
Wahlprüfungsausschuss	Walterscheid, Theo
Rechnungsprüfungsausschuss	Fiedrich, Detlev
Personalausschuss	Chillingworth, Harald
Vergabeausschuss	Golombek, Björn
Jugendhilfeausschuss	Wahl eines RM aus der Mitte des Ausschusses
Wahlausschuss	Stellvertreter ist der Vertreter im Amt § 2 Abs.2 KWahlG

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Stimmenmehrheit ist dann erreicht, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen für den betreffenden Antrag abgegeben worden sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit. Um ein geordnetes Ausschussbesetzungsverfahren sicherzustellen, hat der Rat zunächst darüber zu entscheiden, welche Ausschüsse er bilden will, wie viele Mitglieder die einzelnen Ausschüsse umfassen sollen und welche Aufgaben den Ausschüssen zukommen. Sind diese Fragen geklärt, wird die personelle Besetzung aller Ausschüsse (Verteilung der Sitze auf die Fraktionen, Nennung der Ausschussmitglieder, Nennung der Stellvertreter) durch einen einheitlichen Beschluss ohne Gegenstimme beschlossen.

Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Derartige Mitglieder wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Sachkundige Bürger können wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse in einzelne Fachausschüsse gewählt werden. Weil sie zum Rat wählbar sein müssen (§ 58 Abs. 3 GO NRW), können ausländische Einwohner (§ 7 KWahlG), die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nicht volljährig sind (Wählbarkeit § 12 KWahlG) und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (Inkompatibilität nach § 13 KWahlG) nicht zu Sachkundigen Bürgern gewählt werden.

Das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse vollzieht sich nach § 50 Abs. 3 GO NW.

Bei der Ausschussbesetzung ist zu beachten, inwieweit der Rat auch Sachkundige Bürger – als vollwertige Ausschussmitglieder – mitberücksichtigen will. In diesem Fall muss stets die gesetzlich vorgeschriebene Mehrzahl der Ratsmitglieder gegenüber den Sachkundigen Bürgern im Ausschuss gewährleistet sein. Nach § 58 Abs. 3 Satz 3 GO darf die Zahl der Sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Der Rat legt die Anzahl der zu berücksichtigenden Sachkundigen Bürger im Ausschuss fest. Zur Vereinfachung bei dem Verteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer wird zunächst die vom Rat festgelegte Anzahl der Sachkundigen Bürger im Ausschuss berücksichtigt. Danach erst werden die restlichen Sitze mit den Ratsmitgliedern gemäß der Verteilung nach Hare/Niemeyer besetzt.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen hierbei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen.

Dabei werden die Wahlen - wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht - durch offene Abstimmung, sonst durch die Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Der **Bürgermeister** ist bei der Ausschussbesetzung Punkt 3. und 4. nicht stimmberechtigt, jedoch hat er bei der Ausschussbildung Punkt 1. und 2. nach § 57 Abs. 1 GO NRW Stimmrecht, weil die Bildung von Ausschüssen nicht im Ausschlusskatalog des § 40 Abs. 2 GO NRW aufgeführt ist.

Hennef (Sieg), den 18.06.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3505
Datum: 06.06.2014

TOP: 1. M
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters und eines Stellvertreters der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt folgenden Vertreter und Stellvertreter der Stadt für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH zu benennen:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
1. CDU	Wallau, Thomas	Rindfleisch, Joachim

Begründung

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) sind Organe der Gesellschaft u.a. die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den Gesellschaftern. Gesellschafter der Stadtwerke ist die Stadt Hennef.

Gemäß § 13 Abs. 3 findet innerhalb von 11 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Das Geschäftsjahr ist, gem. § 4 Abs. 1, das Kalenderjahr. Für die Gesellschafterversammlung ist gem. § 13 Abs. 1 ein Vertreter der Stadt zu benennen. Die Benennung erfolgt gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NW. Danach vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Gesellschafterversammlungen bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

Hennef (Sieg), den 18.06.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3514
Datum: 06.06.2014

TOP: 1.19
Anlage Nr.: 19

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung eines Vertreters und Stellvertreters für die Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgenden Vertreter und Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen:

	Vertreter	Stellvertreter
1.	Herchenbach, Jochen (SPD)	Barth, Klaus – Vorstand Stadtbetriebe Hennef - AöR

Begründung

Nach dem Gesellschaftervertrag für die gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Rhein-Sieg-Kreises stellt die Stadt Hennef in der Gesellschafterversammlung einen Vertreter.

Der Vertreter wird gemäß § 50 Abs. 2 GO NW bestimmt. Danach ist die vorgeschlagene Person gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein - Stimmen gelten als gültige Stimmen.

Hennef (Sieg), den 18.06.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3515
Datum: 06.06.2014

TOP: 1.20
Anlage Nr.: 20

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

Benennung des Vertreters als Mitglied für die Fluglärmkommission

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt folgenden Vertreter und Stellvertreter für die Stadt Hennef (Sieg) als Mitglied in die Kommission nach § 32 b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn zu bestellen:

	Vertreter	Stellvertreter
1.	Oppermann, Johannes – Leiter des Umweltamtes	Marx, Michael (FDP)

Begründung

Nach § 32 b LuftverkehrsG wird für jeden Verkehrsflughafen, für den ein Lärmschutzbereich zum Schutz gegen Fluglärm festgesetzt ist, eine Kommission gebildet, die die Genehmigungsbehörde sowie die für die Flugsicherung zuständigen Stellen über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge berät. Die Kommission schlägt Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor, diese Empfehlungen sind im Grunde nicht verbindlich für die Genehmigungsbehörde.

Das LuftverkehrsG sieht vor, dass sich die Kommission aus Vertretern der von Fluglärm in der Umgebung des Flughafens betroffenen Gemeinden sowie aus Vertretern der Verbände gegen Fluglärm, der Luftfahrzeughalter, des Flugplatzunternehmens und der für Flugverkehrskontrolle zuständigen Stellen zusammensetzt. Sie sollte nach § 32 b Abs. 4 LuftVG nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

Hennef (Sieg), den 18.06.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2014/3525
Datum: 13.06.2014

TOP: 1.22
Anlage Nr.: 21a

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.06.2014	öffentlich

Tagesordnung

Berücksichtigung der Themen "Inklusion, Integration und Wohnen" in allen Bereichen des Lebens

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zu entwickeln, um Rahmenbedingungen zu schaffen die allen Menschen die Teilhabe und den Zugang zu allen Bereichen des Lebens in der Stadt Hennef ermöglicht / gewährleistet.

Begründung

Der Gedanke der Inklusion bezieht sich auf alle Lebensbereiche (Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit, gesundheitliche Versorgung usw.) und beschränkt sich nicht nur auf Menschen mit Behinderung, sondern bezieht sich auf alle Menschen (alte und junge Menschen, Familien mit Kindern, Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und Männer usw.). Die in einem Gemeinwesen vorhandenen Ressourcen sollen allen dort lebenden Bürgern zur Verfügung stehen. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen führt explizit aus, dass Menschen mit Behinderung nicht verpflichtet werden dürfen, Unterstützung durch besondere Einrichtungen und Dienste zu erhalten.

Der Begriff der Integration geht von zwei unterschiedlichen Personengruppen aus: einer relativ homogenen Mehrheitsgruppe und einer kleineren Gruppe an Menschen – zum Beispiel die Gruppe der Menschen mit Behinderung, die in die Gesellschaft noch integriert werden muss. Das Konzept der Inklusion hingegen beinhaltet eine Abkehr von dieser „Zwei-Klassen-Theorie“. Die Unterscheidung „behindert“ versus „nicht behindert“ wird aufgehoben. Alle Menschen sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und von Beginn an Teil des Ganzen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede erfahren gleichermaßen Wertschätzung, jeder kann sich gewinnbringend in die Gemeinschaft einbringen. Nicht der Mensch muss an die Rahmenbedingungen angepasst werden, sondern der Sozialraum muss so gestaltet sein, dass

allen Mitgliedern der Zugang zu den Möglichkeiten offen ist. Beim Inklusionsansatz geht es darum, die Orte und Situationen, an denen sich gesellschaftliches Leben abspielt, so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen keine Zugangsbarrieren aufweisen.

Zusammengefasst verfolgt Integration das Ziel einer Wiedereingliederung ausgeschlossener Personengruppen, während ein inklusives Konzept bereits den Ausschluss von Personen oder Personengruppen grundsätzlich ablehnt. In diesem Sinne ersetzt Inklusion die Integration nicht, vielmehr ist Integration als ein Weg zur Inklusion zu verstehen. Alle Menschen sind gleichwertig und bedürfen individuell angepasster Angebote für eine unabhängige Lebensführung. Das Ziel des Konzeptes sollte daher die Reduktion von Barrieren in allen Bereichen des Lebens auf ein Minimum sein.

Dabei sollten folgende Themenschwerpunkte berücksichtigt werden:

1. Die Unterstützung und Beratung der in der Stadt Hennef lebenden, ausländischen Einwohner (unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus) und deutschen Staatsbürger ausländischer Herkunft in allen Angelegenheiten des Lebens (Wohnungs-, Kindergarten-, Schul- und Ausbildungsfragen etc.).
2. Die Ermöglichung der gesellschaftlichen Zugehörigkeit in der Gemeinde unabhängig von der Art oder Schwere einer Behinderung sowie das Alter eines Menschen zur Verhinderung von Isolation (Vereinsamung) oder Segregation (Ausgrenzung).
3. Die Inanspruchnahme besonderer Unterstützungsleistungen der gemeindebezogenen Dienste und Einrichtungen ohne auszugrenzen.
4. Die Berücksichtigung einer personenzentrierten Planung im Wohnungsbau um allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.
5. Die Beteiligung sozialtätiger Organisationen in allen oben genannten Bereichen.

Hennef (Sieg), den 13.06.2014


Klaus Pipke
Bürgermeister